jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/10/4 B2102/98, B673/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1999

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §88

Leitsatz

Abweisung von Anträgen auf Kostenzuspruch nach Ablehnung der Behandlung der Beschwerde

Rechtssatz

Da bei einer Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde von einem Unterliegen der beschwerdeführenden Partei im Sinne des §88 VfGG nicht gesprochen werden kann (vgl zB VfSlg9466/1982, 11815/1988) und somit ein Kostenzuspruch nicht stattfindet, waren die dahingehenden Anträge abzuweisen.

Entscheidungstexte

- B 2102/98,B 673/99
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.10.1999 B 2102/98,B 673/99

Schlagworte

VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2102.1998

Dokumentnummer

JFR_10008996_98B02102_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at